

meditaxa

Das Fachmagazin für das Gesundheitswesen

Von Ihrer Steuerberatungskanzlei



STEUERBERATER
**TENNERT • SOMMER
& PARTNER**

Grenzen der Tätigkeiten

– Arztberuf und gleichzeitiges Unternehmertum

Mietenkataster nach Bußgeldbescheid

Auswirkungen für den deutschen Wohnungsmarkt?

Gesundheitsreform 2026/2027

Weitreichende Änderungen in der GKV

Komplexe Herausforderung

Umsatzsteuer in der Arztpraxis





Rettet den Regenwald e.V.

Ein Geschenk für den Wald und für Sie

Überraschen Sie Familie und Freunde mit einer
Regenwald-Urkunde. www.regenwald.org/spende



Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,



Rico Sommer
Steuerberater

auch wenn der Großteil ärztlicher Leistungen unter die Steuerbefreiung fällt, sollten Ärzte deren steuerfreie Grenzen kennen. Auf „Gutdünken“ beim medizinischen Gutachten oder einer IGel abzurechnen, kann schnell teuer werden. Denn Umsatzsteuer kommt in der Praxis schneller vor, als man denkt. Nicht ohne Grund geraten Arztpraxen zunehmend in den Fokus der Finanzämter – die Behörden prüfen mittlerweile deutlich intensiver und schärfer. Worauf Sie achten müssen und wie Grenzfälle erkannt werden, erfahren Sie im Leitartikel ab Seite 8.

Der elektronische Steuerbescheid kommt: Ab 2027 wird umgestellt. Wer nicht aktiv widerspricht, erhält den Bescheid dann nur noch in digitaler Form. Wir haben für beratene und unberatene Steuerpflichtige die wichtigsten Punkte für die Übergangszeit bis zum Stichtag zusammengefasst (Seite 11).

Die Bundesregierung reformiert – u. a. die private Altersvorsorge (Seite 12), bei der ab 2027 auch erstmals Freiberufler förderberechtigt sind, und den Gesundheitssektor (Seite 22), der sich auf Mehrkosten und Leistungskürzungen einstellen muss.

Wer in den Genuss von dreiwöchigem Urlaub kommt (S. 25), ist mit unserer meditaxa-tour Nr. 5 herzlich ins Land der bekanntesten Stadtmusikanten eingeladen. Damit wird der Sommer tierisch gut hoch vier.

Wir wünschen eine informative Lektüre,

Ihre meditaxa-Redaktion



News von und über die meditaxa Goup e. V. gibt es auch in den Sozialen Medien:

facebook.com/meditaxa
instagram.com/meditaxa
linkedin.com/company/meditaxa-group-e-v

Alles über die meditaxa Goup e. V. finden Sie in unserem Portal:
meditaxa.de

Schauen Sie doch mal rein.



LEITARTIKEL Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Seite 8



EXTRA KURZ

Nebenkosten-Cashback · Umsatzsteuer-
Sonderprüfungen · Medizinregistrierungsgesetz beraten ·
Durchschnittsbewertungen müssen transparent sein _____ 6

Strenge Rechtsprechung zur „Betriebsstätte“ · Teil-AU
und Teilkrankengeld _____ 7

FAMILIE

Kinder im Grundschulalter:
Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) _____ 16

Genehmigung einer Erbausschlagung
für ein minderjähriges Kind _____ 17

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Was ist der Unterschied zwischen
Behandlungsvertrag und Honorarvereinbarung? _____ 7

FINANZEN

Elektronischer Steuerbescheid
ab 2027 _____ 11

Steuerliche Aspekte
der Aktivrente _____ 11

Reform der privaten Altersvorsorge _____ 12

Privatwagen statt Firmenwagen
– verschärfte Regeln für Dienstreisen _____ 13

Repräsentationskosten:
Darauf kommt es für den steuerlichen Abzug an _____ 13



FAMILIE
Mit der auswärtigen
Berufsausbildung Steuern sparen

Seite 17



SPEZIAL Arztberuf und Unternehmertum

Seite 14

LEBEN



meditaxa-tours

Nr. 5 – Tierisch gut
hoch vier

Seite 18

Auf Wegen und Umwegen _____ 19

LESEN & HÖREN _____ 19

IMMOBILIEN

Mietenkataster nach Bußgeldbescheid _____ 20

Eigene Anzeigepflicht:
Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsanzeige _____ 21

Lösen zinslose Kaufpreistraten beim privaten
Immobilienverkauf steuerpflichtige Kapitalerträge aus? _____ 21

PRAXISNAH

Gesundheitsreform 2026/2027:
GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz beschlossen _____ 22

ApoVWG passiert den Bundesrat _____ 23

Gewalt in Praxen
– Stärkung des strafrechtlichen Schutzes
des Gemeinwesens _____ 23

Landes Zahnärztekammern
können nicht von Patienten
instrumentalisiert werden _____ 24

Erschütterter Beweiswert der AU
bei Eigenkündigung
und Mängel der ärztlichen Feststellung _____ 24

„It's gettin' hot in here“
– Hitzeregelungen am Arbeitsplatz _____ 25

„Wir sehen uns in drei Wochen wieder...“ _____ 25

SERVICE

Unser Onlineportal _____ 26

Impressum _____ 26

Mitglieder der meditaxa Group e. V. _____ 27

Xtra kurz

Nebenkosten-Cashback

Mieter können bei überhöhten Versicherungskosten in den Nebenkosten mehrere Hundert Euro pro Jahr zurückfordern: Mehrere Gerichte, u. a. das Amtsgericht (AG) Schöneberg, haben in der Vergangenheit entschieden, dass Vonovia bzw. Tochtergesellschaften wie die GSW überhöhte Versicherungskosten und Maklergebühren abgerechnet hat und diese gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstießen. Im Fall vor dem AG Schöneberg lagen die Kosten mit 0,45 Euro/m²

deutlich über dem Berliner Durchschnitt mit 0,23 Euro. Betroffene können ihre Nebenkostenabrechnungen mit regionalen Werten vergleichen, Belege einsehen und innerhalb von zwölf Monaten widersprechen.

WICHTIG:

Die Ansprüche verjähren nach drei Jahren.

meditaxa Redaktion | Quelle: AG Schöneberg,
Urteil vom 20.01.2026, Az. 11 C 357/25

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen

Nicht selten führen Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zu Steuernachzahlungen. Laut den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder belief sich das Mehrergebnis bei der Umsatzsteuer auf rund 1,69 Milliarden Euro. Nicht berücksichtigt sind dabei zusätzliche Ergebnisse aus der Mitwirkung von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder Prüfungen der Steuerfahndung. Insgesamt wurden 65.294 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Diese erfolgen unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und betreffen Unternehmen aller Größenklassen. Im Jahresdurchschnitt waren 1.597 Prüfer im Einsatz. Die Finanzverwaltung nimmt zunehmend auch den Gesundheitssektor ins Visier, um mögliche umsatzsteuerpflichtige Neben- oder Zusatzleistungen von Praxen erfassen zu können.

Mehr zur Umsatzsteuer in der Arztpraxis auf Seite 8.

Medizinregistergesetz beraten



Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und zur Verbesserung der Medizinregisterdatennutzung der Bundesregierung („Medizinregistergesetz“) debattiert und zur Beschlussfassung überwiesen. Mit dem Gesetz sollen Gesundheitsdaten effektiver genutzt werden können. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass Daten aus einem Medizinregister für festgelegte Zwecke wie Forschung oder Qualitätssicherung unter bestimmten Voraussetzungen Dritten in anonymisierter/pseudonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden können. Ein aus der Krankenversichertennummer gebildetes Pseudonym soll die Verknüpfung von Daten aus Medizinregistern mit Daten anderer Medizinregister und Daten weiterer Quellen erleichtern.

Quelle: Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Drucksache 21/5922 vom 13.05.2026

Durchschnittsbewertungen müssen transparent sein

Das Landgericht (LG) München I hat festgestellt, dass die angegebene Durchschnittsbewertung auf einer Bewertungsplattform nicht nach einer betriebsinternen „Geheimformel“ berechnet werden darf. Außerdem dürfe nicht über die Anzahl der in die Durchschnittsbewertung eingeflossenen Einzelbewertungen getäuscht werden.

Ein Arzt hatte seine 1,5-Sterne-Bewertung auf Grundlage von 16 Feedbackgebenden in Frage gestellt. Nach seiner eigenen Berechnung sah er sich bei 4,2 von 5 Sternen. Das Gericht bestätigte, dass die Berechnung nicht nach unklaren Kriterien erfolgen dürfe.

Quelle: LG München I, Urteil vom 28. April 2026, Az.:33 O 5016/25

Xtra kurz



Strenge Rechtsprechung zur „Betriebsstätte“

Mit spürbaren steuerlichen Folgen für Freiberufler und Selbstständige bestätigte der Bundesfinanzhof (BFH) im Februar seine bisherige Rechtsprechung zum Begriff der „Betriebsstätte“: Regelmäßig genutzte externe Praxen, Büros oder Co-Working-Spaces stellen für Freiberufler und Selbstständige eine Betriebsstätte nach § 12 AO dar. Im Gegensatz zu Arbeitnehmern greift das Konzept der ersten Tätigkeitsstätte nicht, was zu enormen steuerlichen Folgen führt. Fahrten zum externen Arbeitsort gelten demnach nicht als Dienstreisen, sondern als Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Das begrenzt den Abzug und verteuert die Firmenwagenbesteuerung. Die dauerhafte Nutzung externer Arbeitsplätze sollte daher unbedingt steuerlich geprüft werden. Sprechen Sie uns gerne zu dem Thema an – Ihre meditaxa Group e. V.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH-Urteil vom 05.02.2026, Az. III R 18/25

Teil-AU und Teilkrankengeld

Die Teil-Arbeitsunfähigkeit (Teil-AU) und das damit verbundene Teilkrankengeld wurden im Rahmen des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetzes (GVSG) zum 01.01.2026 eingeführt. Sie ermöglichen Arbeitnehmern nach langer Krankheit eine schrittweise, rechtlich abgesicherte Rückkehr in den Beruf, während Arbeitgeber entlastet werden. Arbeitnehmer sind mit einer Teil-AU nicht mehr vollständig krankgeschrieben, arbeiten stattdessen mit reduzierter Stundenzahl (zwischen 25 und 50 Prozent der normalen Arbeitszeit) und erhalten für diese Arbeitszeit regulären Lohn. Arbeitnehmer müssen hierfür i. d. R. bereits Krankengeld bezogen haben; Arbeitgeber müssen dem Teil-AU-Einsatz von Arbeitnehmern zustimmen – einen rechtlichen Zwang gibt es hierzu nicht.

meditaxa Redaktion | Quelle: bundesgesundheitsministerium.de
→ „Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz“

IHRE AKTUELLE FRAGE AN UNS

Was ist der Unterschied zwischen Behandlungsvertrag und Honorarvereinbarung?

Im Praxisalltag werden diese beiden Begrifflichkeiten immer wieder miteinander verwechselt. Um Klarheit zu schaffen, sollten intern und extern beide Bezeichnungen korrekt verwendet werden. Der wesentliche Unterschied besteht vereinfacht darin, dass der Behandlungsvertrag das „Was und Wie“ einer medizinischen Leistung und die Honorarvereinbarung das „Wie viel“ bezüglich der Bezahlung regelt, wenn bei besonderen Leistungen von den gesetzlichen Vorgaben abgewichen wird.

Der Behandlungsvertrag (geregelt in § 630a BGB) ist das rechtliche Fundament jeder medizinischen Behandlung. Er muss nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen werden, sondern gilt auch mündlich durch konkludentes Handeln (Terminvergabe/-wahrnehmung, Vorlegen der Versichertenkarte, Patientengespräch, Behandlung). Inhaltlich verpflichten sich Ärzte, Patienten nach den aktuellen medizinischen Standards fachgerecht zu behandeln; Patienten sind zur Zahlung der Vergütung verpflichtet – diese hängt vom Versicherungsstatus ab (gesetzlich/privat versichert oder Selbstzahler).

Die Honorarvereinbarung, eigentlich „Abdingung“ nach § 2 GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte), ist eine zusätzliche

schriftliche Vereinbarung, die notwendig wird, wenn die Abrechnung zukünftiger Leistungen vom Regelsystem abweicht. Bei Privatversicherten bzw. Selbstzahlern rechnen Ärzte nach der GOÄ (oder GOZ, Gebührenordnung für Zahnärzte) ab. Die GOÄ/GOZ hat Höchstsätze, den sog. 3,5-fachen Steigerungssatz. Liegt bspw. eine besonders aufwendige Behandlung vor, für die mehr verlangt wird, als die Höchstsätze erlauben, muss vor der Behandlung eine schriftliche Honorarvereinbarung zwischen Ärzten und Patienten geschlossen werden. Auch Individuelle Gesundheitsleistungen (IGeL), die von gesetzlich Versicherten in Anspruch genommen werden wollen, müssen schriftlich in einer Vereinbarung festgehalten werden, sonst entfällt der Honoraranspruch.

Sie haben eine Frage zu aktuellen Steuer- und Rechtsthemen? Die Mitglieder des Fachkreises informieren Sie gerne.

Senden Sie uns eine E-Mail an: info@meditaxa.de
Wir freuen uns!



Umsatzsteuer in der Arztpraxis

Die Umsatzsteuer kann in der Praxisführung zur komplexen Herausforderung werden, da das deutsche Umsatzsteuerrecht für medizinische Leistungen ein vielschichtiges System aus Befreiungen, Ausnahmen und Sonderfällen darstellt. Wer den Überblick verliert, kann mit erheblichen finanziellen Konsequenzen rechnen.

Ein Großteil der ärztlichen Tätigkeit fällt unter die Steuerbefreiung – dennoch gibt es einige Grenzfälle. Die Trennung steuerfreier Heilbehandlung und steuerpflichtigen Leistungen ist häufig fließend und unterliegt einer sich wandelnden Rechtsprechung. Fehleinschätzungen können teuer werden: Nachzahlungen, Zinsen, sogar Steuerstrafverfahren. Umgekehrt wird das Gestaltungspotenzial der steuerlichen Möglichkeiten nicht optimal genutzt.

Die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen ist in § 4 Nr. 14 UStG geregelt und besagt, dass Heilbehandlungen innerhalb der Humanmedizin, die im Rahmen der ärztlichen Berufsausübung erbracht werden, umsatzsteuerfrei sind. Ärzte erhalten durch die Regelung keine Bevorzugung ihrer Berufsausübung: Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung soll nicht zusätzlich durch Steuern teurer werden, solange die Behandlung ein medizinisch-therapeutisches Ziel verfolgt. Demnach sind alle Maßnahmen von Ärzten, die der Vorbeugung, Diagnose und Behandlung bzw. Heilung einer Krankheit dienen i. d. R. umsatzsteuerfrei.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat durch seine Rechtsprechung die Definition der steuerfreien Heilbehandlung sowohl präzisiert als auch teilweise eingeschränkt; bspw. sind rein ästhetische Behandlungen ohne medizinische Notwendigkeit nicht als Heilbehandlung zu verstehen und entsprechend zu versteuern.

HINWEIS

Aufgrund der Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen ist entsprechend kein Vorsteuerabzug möglich, außer die Eingangsumsätze hängen mit den steuerfreien Ausgangsumsätzen zusammen.

Werden in einer Praxis steuerpflichtige Leistungen wie bestimmte Gutachten oder ästhetische Behandlungen erbracht, beträgt der Regelsteuersatz 19 Prozent. Der ermäßigte Steuersatz kommt im medizinischen Bereich eher selten zur Anwendung, z. B. beim Verkauf spezieller Medizinprodukte oder von Büchern.

Diese Leistungen sind (fast immer) steuerpflichtig

- **Gutachtertätigkeiten** für Versicherungen, Gerichte und andere Auftraggeber. Ärztliche Gutachten erfüllen in den seltensten Fällen den Zweck einer Heilbehandlung, sondern liefern Dritten eine Entscheidungsgrundlage (bspw. Beurteilung der Arbeitsfähigkeit) und stellen eine steuerpflichtige Leistung dar. Die Bundesfinanzverwaltung und die Finanzgerichte beurteilen diese Fälle streng – selbst wenn das Gutachten mittelbar therapeutischen Zwecken dienen könnte.
- **Ästhetische Behandlungen:** Steuerpflichtig sind alle rein kosmetischen Eingriffe, die nicht der Diagnose, Behandlung oder Heilung von Krankheiten dienen, z. B. Faltenunterspritzungen, Fettabsaugungen oder Brustvergrößerungen. Um eine medizinische Notwendigkeit nachzuweisen und eine Steuerbefreiung für Einzelfälle zu erwirken, ist die lückenlose Dokumentation der medizinischen Indikation unumgänglich.
- **Der Verkauf von Produkten in der Praxis** wie Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetika oder nicht verschreibungspflichtiger Medizinprodukte ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig; er stellt eine unternehmerische Tätigkeit ohne ärztliche Heilbehandlung dar.

Sonderfälle: steuerfrei/steuerpflichtig?

- **IGeL:** Bei Individuellen Gesundheitsleistungen (kurz IGeL) kommt es auf den Zweck der Leistung an. Präventionsbehandlungen, die der Früherkennung von Krankheiten dienen, können als Heilbehandlung steuerfrei erbracht werden. Allerdings sind Leistungen, wie reisemedizinische Beratung/Impfung oder Sporttauglichkeitsuntersuchungen nach aktueller Rechtslage steuerpflichtig mit rechtlich dynamischer Entwicklung. Hier sollte man immer auf dem Laufenden bleiben, um Abrechnungsfehler zu vermeiden.
- **Vorträge und Publikationen:** Können steuerpflichtig oder steuerbefreit sein – hier kommt es auf den Inhalt und den Adressatenkreis an. Vorträge im Rahmen der ärztlichen Fort- und Weiterbildung können als Heilbehandlung im weiteren Sinne steuerbefreit sein, während populärwissenschaftliche Vorträge vor einem Laienpublikum oder Marketingveranstaltungen der Umsatzsteuer unterliegen.

- **Vermietung von Praxisräumen oder medizinischen Geräten:** Wer an andere Ärzte vermietet, muss das als steuerliche Leistung verbuchen. Eine Besonderheit gibt es allerdings: Die Vermietung von Grundstücken und Räumen ist nach § 4 Nr. 12a UStG grundsätzlich steuerfrei. Man kann aber zur Umsatzsteuerpflicht optieren, sofern die Mieter vorsteuerabzugsberechtigt sind. Bei der Vermietung von Geräten gibt es diese Befreiung nicht – hier fällt Umsatzsteuer an, außer die Kleinunternehmerregelung findet Anwendung.

HINWEIS

Eine grundsätzliche Umsatzsteuerbefreiung ist möglich, wenn die Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG greift. Dann sind die eigens erbrachten Leistungen – ob medizinisch notwendig oder nicht – grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, sofern der Umsatz, nicht der Gewinn (!), bestimmte Grenzen nicht überschreitet (aktuell 25.000 Euro im Vorjahr und voraussichtlich 100.000 Euro im laufenden Kalenderjahr).

Stolpersteine in der Praxis

Ärztliche Dokumentation: Damit das Finanzamt (FA) steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen klar unterscheiden kann, wird die ärztliche lückenlose Dokumentation zum Schlüsselwerkzeug. Was nicht dokumentiert wird, existiert für das FA nicht. Das kann bei kritischen Leistungen schnell zum Problem werden, wenn der therapeutische Zweck nicht ersichtlich ist. Beispiel: Eine Augenlidstraffung kann als steuerfreie Heilbehandlung eingestuft werden, wenn durch die hängenden Lider eine extreme Gesichtsfeldeinschränkung besteht. Der gleiche Eingriff kann aber auch eine steuerpflichtige Leistung sein, wenn die kosmetische Korrektur ausschließlich zur Verjüngung des Erscheinungsbildes dient.

Bei einer Betriebsprüfung entscheidet also im Zweifel die ärztliche Dokumentation. Ist die medizinische Notwendigkeit einer Leistung nicht schlüssig und ausführlich belegt, lehnt das FA die Steuerfreiheit ab. Zur reinen Steuernachzahlung werden grundsätzlich auch Zinsen fällig, da durch die verspätete Zahlung ein Liquiditätsvorteil entstanden ist. Bei gravierenden oder vorsätzlichen „Fehlern“ können Betriebsprüfer auch Säumniszuschläge und im schlimmsten Fall sogar Strafverfahren einleiten.



Rechnungsstellung und Buchführung: Wer die Grundvoraussetzungen für eine steuerliche Sicherheit schaffen will, sollte auf eine saubere Trennung der Umsätze durch getrennte Buchführungen und separate Erlöskonten für umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen und steuerpflichtige Leistungen setzen. Das erleichtert die Umsatzsteuervoranmeldung. Eine entsprechende Praxisverwaltungssoftware (PVS) kann bei der Bürokratie entlasten, sofern eine umsatzsteuerliche Differenzierung der Leistungen ermöglicht wird. Fortschrittliche PVS bieten sogar automatische Warnhinweise bei möglichen Grenzfällen. Sofern grundsätzlich keine E-Rechnungspflicht über eine Software/ein Portal besteht (meditaxa 110/2024, S. 11 „Zusammenfassung und Handlungsempfehlung“) muss die Rechnungsstellung korrekt und mit folgenden Pflichtangaben nach § 14 UStG erfolgen:

- Vollständige Anschrift und Steuernummer (Leistungserbringer/in)
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Art und Umfang der Leistung (genaue Bezeichnung)
- Leistungsdatum
- Steuersatz und Steuerbetrag

Eine fehlerhafte Rechnungsstellung kann teuer werden, z. B. wenn für steuerpflichtige Leistungen kein Steuerausweis erfolgt – diese gilt dann für das FA im Preis enthalten. Umgekehrt sollte bei steuerfreien Leistungen keine (versehentliche) Angabe der Umsatzsteuer erfolgen, denn in beiden Fällen entsteht eine Steuerschuld. Ob diese nun berechtigt oder unberechtigt zustande kommt, ist für das FA unerheblich.

In der Praxis: Wer regelmäßig steuerpflichtige Leistungen in der Praxis erbringt, kann über eine Optierung zur Umsatzsteuerpflicht für bestimmte Leistungen und Tätigkeitsbereiche oder sogar über eine Auslagerung dieser in eine separate Gesellschaft nachdenken. Bei größeren Investitionen wäre so ein Vorsteuerabzug bzw. durch eine Auslagerung eine strikte Trennung der Umsatzsteuerzwecke gegeben.

Kritisch einzustufen sind Kooperationen mit anderen Ärzten oder Unternehmen, wenn hier die steuerlichen Aspekte nicht eingehend geprüft wurden. Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), einer Praxisgemeinschaft oder einem MVZ ist die Frage zu klären, wer die eigentlich leistungserbringende Partei ist und wer die Umsatzsteuer schuldet. Ähnliches gilt für Kooperationen mit nicht-ärztlichen Leistungserbringenden oder Unternehmen. Hier können komplexe umsatzsteuerliche Fragen entstehen, etwa zur Behandlung von Innengesellschaften.

Auch bei einer Praxisübernahme/-nachfolge ist gebotene Sorgfalt unverzichtbar, wenn ggf. steuerliche Risiken aus der Vergangenheit übernommen werden. Hier sind das bisherige Leistungsspektrum sowie die bisherige Behandlung kritischer Leistungen zu beurteilen. Im Kauf-/Übernahmevertrag sollten daher klare Regelungen zur Haftung für etwaige Steuernachforderungen aus der Zeit vor der Übernahme formuliert sein.

Wird das Leistungsspektrum der Praxis angepasst, sind die Anpassungen unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Werden neue Leistungen angeboten bzw. bestehende modifiziert, können sich daraus umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben.

Fazit: Die Umsatzsteuer in der Praxis ist ein komplexes Thema und die Rechtsprechung entwickelt sich zudem kontinuierlich weiter. Wer auf „Gutdünken“ abrechnet und Buch führt, kann schnell in die steuerrechtliche Bredouille geraten. Hier gilt es, sich seiner Leistungen und der Praxisgestaltung bewusst und dann aktiv zu werden – wenden Sie sich bei Fragen und Unsicherheiten immer gerne an uns: Ihre Steuerberater der meditaxa Group e. V. ✗

meditaxa Redaktion

Elektronischer Steuerbescheid ab 2027

Die elektronische Bereitstellung von Einkommensteuer-Bescheiden startet zum 01.01.2027 und ist bis dahin nur mit aktiver Einwilligung möglich. Der digitale Bescheid ist rechtsverbindlich und ersetzt die Papierform. Wer widerspricht, erhält weiterhin einen Papierbescheid. Wichtig sind regelmäßige Postfach-Kontrollen für ELSTER-Nutzer, da die Fristen ab dem Bereitstellungszeitpunkt laufen. Die Grundlage für die Änderung beim Steuerbescheid ist das ELSTER-Verfahren zur elektronischen Bekanntgabe („Digitaler Verwaltungsakt“, kurz: DIVA).

Ab 2027 gilt beim Steuerbescheid...

... für unberatene Steuerpflichtige:

- **Abruf des elektronischen Steuerbescheids:** Nach Bereitstellung im ELSTER-Postfach kann der PDF-Bescheid ausschließlich über „Mein ELSTER“ oder eine angeschlossene Steuersoftware abgerufen und lokal gespeichert werden. Eine einfache E-Mail-Benachrichtigung informiert über die Bereitstellung.).
- **Gleichwertigkeit mit Papier:** Der digitale Steuerbescheid ist ebenso rechtsverbindlich wie der Papierbescheid.
- **Automatische Umstellung:** Bis 31.12.2026 ist für die elektronische Bekanntgabe eine aktive Zustimmung notwendig. Ab 01.01.2027 gilt die elektronische Bereitstellung automatisch für registrierte ELSTER-Nutzende, die die Erklärung elektronisch übermitteln. Ein Widerspruch ist

jederzeit möglich, wirkt für künftige Bescheide und erfolgt im ELSTER-Konto: „Formulare & Leistungen → Elektronische Bekanntgabe verwalten“

... für beratene Steuerpflichtige:

Im Übergangszeitraum (Kalenderjahr 2026) gilt für bevollmächtigte Steuerberater ein Sonder- und Wahlrecht, das durch das *Mindeststeueranpassungsgesetz* im Dezember 2025 festgelegt wurde. Die Umstellung auf den digitalen Standard ist für Kanzleien an bestehende Prozesse gekoppelt:

- **Mit Einwilligung:** Besteht bereits in der Vergangenheit über das genutzte Kanzleiprogramm (z. B. DATEV, Addison oder direkt in ELSTER) eine Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe, bleibt diese im Jahr 2026 aktiv und die Bescheide kommen unverändert digital.
- **Ohne Einwilligung:** Liegt für beratene Steuerpflichtige keine explizite Einwilligung zur digitalen Bereitstellung vor, übermittelt das Finanzamt den Bescheid im Jahr 2026 weiterhin zwingend in Papierform.

HINWEIS

Beratene Steuerpflichtige, die ihre Bescheide weiterhin unverändert in Papierform wünschen, sollten ihre Steuerberater darüber informieren, damit bereits jetzt die „dauerhafte postalische Bekanntgabe“ entsprechend hinterlegt werden kann.

meditaxa Redaktion

Steuerliche Aspekte der Aktivrente

Steuerfrei bis zu 2.000 Euro im Monat – die Aktivrente soll Ruheständler im „aktiven Dienst“ halten bzw. wieder dorthin zurückführen. Auch wenn Leistungen aus der Aktivrente tatsächlich bis zur genannten Höhe steuerfrei bezogen werden können, sollten weiterbeschäftigte Rentner die steuerlichen Aspekte kennen:

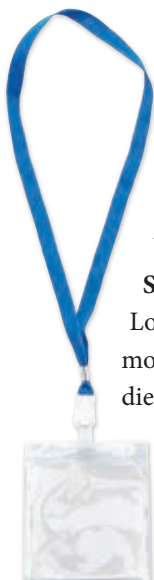
Steuerpflicht bei hohen Aktivrenten: Übersteigt der Lohn den Freibetrag von 2.000 Euro, wird die Differenz monatlich sofort besteuert. Der übersteigende Hinzuverdienst erhöht zudem den individuellen Steuersatz für andere Einkünfte – für Alters- und Betriebsrente sowie für Mieteinnahmen und Kapitaleinkünfte.

Steuererklärungen: Die Aktivrente löst keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung aus.

Eine Abgabe ist aber grundsätzlich sinnvoll, um die gezahlten Beiträge zur Kranken-, Pflege und ggf. Rentenversicherung in der Steuererklärung absetzen zu können.

Werbungskostenabzug: Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der steuerfreien Aktivrente stehen, sind nicht abzugsfähig. Stehen Werbungskosten allerdings sowohl mit steuerpflichtigen als auch mit steuerfreien Lohnbestandteilen in Zusammenhang, sind sie entsprechend dem Verhältnis der Einnahmen in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro wird auch dann in vollem Umfang beim steuerpflichtigen Arbeitslohn berücksichtigt, wenn daneben die Aktivrente in Anspruch genommen wird.

meditaxa Redaktion



Reform der privaten Altersvorsorge

Das im Mai 2026 final verabschiedete Altersvorsorge-Reformgesetz bringt renditestärkere Vorsorgeformen wie das neue Altersvorsorgedepot, ein vereinfachtes Fördersystem und die Einbeziehung von Selbstständigen.

Zum 01.01.2027 soll die private Altersvorsorge starten; Sparsende können dann zwischen drei Produktkategorien mit unterschiedlichen Sicherheits- und Risikoprofilen wählen:

Produkt-variante	Garantie-Niveau	Rendite-chance	Kapitalanlage
Altersvorsorgedepot	0 % (keine Garantie)	Sehr hoch	ETFs, Aktienfonds, Anleihen
Teilgarantie-Produkt	80 % Beitrags-garantie	Moderat bis hoch	Hybrid (Fonds und Sicherungs-vermögen)
Vollgarantie-Produkt	100 % Beitrags-garantie	Gering	Klassisches Sicherungs-vermögen

Um den Einstieg zu erleichtern, bieten Institute ein staatlich zertifiziertes Standarddepot Altersvorsorge an. Dieses ist digital abschließbar, kapitalmarktorientiert und unterliegt einem Kostendeckel von maximal 1,0 Prozent Effektivkosten.

Das vereinfachte Fördersystem wird von der Einkommensabhängigkeit entkoppelt und auf eine rein beitragsproportionale Zulage umgestellt:

Grundzulage sichern: Der Staat zahlt für jeden selbst eingezahlten Euro eine Zulage.

- Bis 360 € Jahresbeitrag: 50 Cent je gespartem Euro (max. 180 €).
- Von 361 bis 1.800 € Jahresbeitrag: 25 Cent je gespartem Euro (max. 360 €).
- Die maximale Grundzulage beträgt somit 540 € pro Jahr bei 1.800 € Eigenbeitrag.

Mindestbeitrag beachten: Um überhaupt förderfähig zu sein, müssen Sie mindestens 120 Euro jährlich (10 Euro im Monat) selbst einzahlen.

Familienbonus nutzen: Für jedes Kind gibt es 300 Euro Kinderzulage pro Jahr. Die volle Kinderzulage fließt bereits ab einem Mindest-Eigenbeitrag von 25 Euro im Monat.

Berufseinsteiger-Bonus erhalten: Wer die geförderte Vorsorge vor dem 25. Geburtstag startet, erhält einmalig 200 Euro extra.

Zudem entfällt der bisherige Zwang zur lebenslangen Leibrente in der Auszahlungsphase. Das angesparte Kapital kann flexibler entnommen werden. Die nachgelagerte Besteuerung in der Auszahlungsphase bleibt aber bestehen.

Bestehende Riester-Verträge haben vollständigen Bestandschutz. Sie können unverändert mit der alten Förderlogik weiter bespart werden. Ab 2027 sind jedoch keine Neuabschlüsse nach altem Riester-Recht mehr möglich. Ein freiwilliger Wechsel in das neue Fördersystem ist jederzeit möglich, sollte aber wegen potenzieller Wechselkosten genau geprüft werden.

HINWEIS

Neben Arbeitnehmern sind ab 2027 erstmals alle Selbstständigen, Freiberufler und Gewerbetreibenden direkt förderberechtigt.

meditaxa Redaktion | Quelle: bundesfinanzministerium.de, deutsche-rentenversicherung.de



Privatwagen statt Firmenwagen – verschärfte Regeln für Dienstreisen

Wer für Dienstreisen den Privatwagen nutzt, obwohl ein Firmenfahrzeug zur Verfügung steht, muss damit rechnen, dass nach aktuellem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) die entstandenen Fahrtkosten komplett vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen sein können. Im konkreten Fall hatte ein Arbeitnehmer für mehrere Dienstreisen bewusst seinen eigenen Pkw genutzt, obwohl ihm ein Firmenwagen inkl. Tankkosten zur Verfügung stand. Währenddessen nutzte die Ehefrau den Firmenwagen privat weiter. Für die Fahrten und die tatsächlichen Fahrzeugkosten wollte er insgesamt 3.800 Euro Werbungskosten absetzen. Das Finanzamt (FA) lehnte den Abzug ab; der BFH bestätigte diese Entscheidung. Die Wahl des Beförderungsmittels für berufliche Fahrten obliegt grundsätzlich Arbeitnehmern, doch die Kosten für den Einsatz des privaten Pkws werden steuerlich i. d. R. als „unangemessen“ eingestuft. Den Maßstab der „Angemessenheit“ formuliert der BFH sehr deutlich: Gewissenhafte Steuerzahler nähmen hohe Kosten des Privatwagens nicht auf sich, wenn ihnen gleichzeitig

ein kostenfreier Firmenwagen zur Verfügung stünde. Deshalb seien die Aufwendungen hier nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen und steuerlich nicht abzugsfähig. Für alle, die in der Praxis gelegentlich aus organisatorischen oder familiären Gründen den Privat- statt den Firmenwagen für Dienstfahrten nutzen, kann das steuerlich problematisch werden. Entscheidend ist laut dem BFH nämlich nicht allein die berufliche Veranlassung der Reise, sondern auch die Frage, weshalb dafür auf den Privatwagen zurückgegriffen wurde. Fehlt der objektive berufliche Grund, kann der Werbungskostenabzug abgelehnt werden. Ein Abzug bzw. eine steuerfreie Erstattung ist nur in eng definierten Ausnahmefällen möglich. Etwa dann, wenn der Dienstwagen nicht zur Verfügung steht, defekt ist, Arbeitgeber die Nutzung des Privatwagens ausdrücklich verlangen oder der Privatwagen spezielle Anforderungen an die Dienstreise erfüllt. Besonders hohe tatsächliche Fahrzeugkosten für Dienstreisen mit dem Privatwagen dürften daher künftig verstärkt vom FA hinterfragt werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH-Urteil vom 21.01.2026, Az. VI R 30/24)

Repräsentationskosten: Darauf kommt es für den steuerlichen Abzug an

Unternehmen wie auch Arztpraxen müssen sich repräsentieren, doch wie sind diese Repräsentationskosten steuerlich absetzbar? Häufig überschneiden sich hier private und betriebliche Belange. Zu den Aufwendungen für die Repräsentation gehört alles, was für ein gutes Image und professionelles Auftreten sowie zur Kunden- bzw. Patientenbindung nötig ist. Die Grenze zwischen privater und betrieblicher Veranlassung ist hier teilweise fließend. Klassische Repräsentationsaufwendungen sind z. B. für Werbung, Marketing, Sponsoring sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Lässt sich der betriebliche Anteil eindeutig bestimmen, dürfen Aufwendungen ggf. aufgeteilt und anteilig für den betrieblichen Bereich abgezogen werden. Auch sind Repräsentationskosten einzeln und getrennt von anderen Betriebsausgaben zu verbuchen und dürfen nicht unangemessen hoch sein. Genaue Betragsgrenzen gibt es nicht, meist lässt sich eine Unangemessenheit aus Erfahrungswerten erkennen.

HINWEIS

Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 4 Einkommensteuergesetz ist zu beachten, dass Aufwendungen für u. a. Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke – etwa Logen bei Sportveranstaltungen oder in Golfclubs – und für die damit zusammenhängenden Bewirtungen steuerlich nicht als Betriebsausgaben abziehbar sind.

Das strikte Abzugsverbot dient der Unterbindung von unangemessenen Repräsentationsaufwendungen, da bei diesen Ausgaben die private Mitveranlassung oder Lebensführung stark im Vordergrund steht. Zu hohe Repräsentationskosten können zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt führen, daher sollte die betriebliche Veranlassung ausreichend dokumentiert werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: § 4 Abs. 5 und Abs. 7 EStG





Arztberuf und Unternehmertum gleichzeitig – die Grenzen der Tätigkeiten

Die Ausübung einer gewerblichen Nebentätigkeit durch niedergelassene Ärzte ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Sie ist jedoch an die strikte Einhaltung der Vorgaben des ärztlichen Berufsrechts, der Antikorrupsionsgesetzgebung sowie des Steuerrechts gebunden.

Die Entscheidung, ob eine gewerbliche (Neben-)Tätigkeit für Ärzte zulässig ist oder nicht, steht im Spannungsfeld zwischen der zu schützenden ärztlichen Unabhängigkeit und der beruflichen Betätigungsfreiheit. Die freie Berufswahl und -ausübung wird durch Art. 12 des Grundgesetzes garantiert und umfasst auch das Recht, mehrere Berufe zu wählen und auszuüben. Dieses Recht kann nur unter sehr engen Voraussetzungen eingeschränkt werden. Ärzten kann im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ein Zweitberuf nur verwehrt werden, wenn von vornherein absehbar ist, dass dieser deren Unabhängigkeit bzw. Integrität gefährdet bzw. beeinträchtigt.

Das Berufsrecht: Heilkunde und Gewerbe trennen

Laut der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) ist der ärztliche Beruf kein Gewerbe. Möchten Ärzte ein gewerbliches Unternehmen gründen oder sich an einem beteiligen, gelten strenge Regeln, die in den zentralen Grundsätzen der MBO-Ä verankert sind:

Grundsätzlich dürfen Ärzte keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs nicht vereinbar sind. Zudem ist es Ärzten untersagt, ihren Namen in Verbindung mit einer ärztlichen Berufsbezeichnung

in unlauterer Weise für gewerbliche Zwecke herzugeben bzw. zuzulassen, dass von ihrem Namen oder dem beruflichen Ansehen von Ärzten in solcher Weise Gebrauch gemacht wird. In Zusammenhang mit der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit ist es Ärzten nicht erlaubt, Waren und andere Gegenstände abzugeben oder unter ihrer Mitwirkung abgeben zu lassen sowie gewerbliche Dienstleistungen zu erbringen bzw. erbringen zu lassen, **außer** die Abgabe der Waren oder die gewerbliche Dienstleistung ist aufgrund ihrer Besonderheit ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen Behandlung (vor Ort).

HINWEIS

Das Gebot der Trennung von Heilkunde und Gewerbe soll verhindern, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Ärzten und Patienten für den kommerziellen Verkauf von Waren, Produkten oder Dienstleistungen ausgenutzt wird.

Gewerbliche (Neben-)Tätigkeiten sind Ärzten nicht grundsätzlich verboten, sie sind aber wegen der berufsrechtlichen Besonderheiten des Arztberufes im Vorfeld sorgfältig abzuwägen. Je weniger die gewerbliche (Neben-)Tätigkeit mit dem ärztlichen Beruf in Verbindung gebracht und je besser sie davon getrennt ausgeübt wird, umso eher ist sie erlaubt.

Ohne Bezug zur Medizin: Betreiben Ärzte nebenbei ein branchenfremdes Unternehmen oder beteiligen sich an diesem, ist dies berufsrechtlich unbedenklich, solange die ärztliche Pflicht zur Patientenversorgung nicht vernachlässigt wird. Sowohl bei der gewerblichen (Neben-)Tätigkeit als auch bei der Unternehmensbeteiligung ist zu prüfen, ob das Unternehmen mit den ethischen Grundsätzen des ärztlichen Berufs vereinbar ist und nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Mit Bezug zur Medizin: Gewerbliche (Neben-)Tätigkeiten mit medizinischem Bezug sind für Ärzte zulässig, sofern sie strikt von der freiberuflichen ärztlichen Behandlungstätigkeit getrennt werden – in zeitlicher, organisatorischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht. Ist das der Fall, darf die gewerbliche (Neben-)Tätigkeit sogar in den eigenen Praxisräumen ausgeübt werden.

Hier besteht ein striktes Kopplungsverbot, das auch für Unternehmensbeteiligungen gilt: Ärzten ist es untersagt, die eigenen Patienten an das eigene gewerbliche Unternehmen oder an ein Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, zu verweisen, oder ihnen dort hergestellte Produkte direkt in der Praxis zu verkaufen (Verbot der Zuweisung gegen Entgelt/Antikorrupsionsgesetz). Für die Beurteilung eines berufs- und strafrechtlichen Verstoßes kommt es darauf an, ob für eine Zuweisung ein unzulässiger Vorteil gefordert, versprochen oder gewährt wurde.

Wichtig ist und grundsätzlich gilt:

Ärzte, die gewerblichen Tätigkeiten nachgehen oder sich an einem Unternehmen beteiligen wollen, sollten ihre Pläne unbedingt vorher mit der für sie zuständigen Landesärztekammer und der Kassenärztlichen Vereinigung abstimmen. Dazu gehört auch die Vorlage entsprechender Verträge vor einem Vertragsabschluss zur Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Zu wahren ist stets die ärztliche Unabhängigkeit in der Behandlung von Patienten; diese muss auf medizinischen Gesichtspunkten erfolgen und darf nicht von finanziellen Aspekten geleitet bzw. von Dritten (Unternehmen) beeinflusst werden.

Die gewerbliche (Neben-)Tätigkeit oder unternehmerische Beteiligung muss klar von der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit getrennt werden; die Einbringung ärztlicher Kompetenzen bindet gewerblich tätige Ärzte an die Grundsätze und Pflichten aus der MBO-Ä.

Vermischt sich die gewerbliche (Neben-)Tätigkeit mit dem ärztlichen Beruf in Bezug auf die Patientenbehandlung, ist in

hohem Maße Transparenz über die wirtschaftlichen Zusammenhänge geboten. Die Wahlfreiheit der Patienten in Bezug auf Leistungserbringer ist in jedem Fall zu gewährleisten; Vereinbarungen und Zuweisungen dürfen keinen spürbaren Einfluss auf den Ertrag einer Unternehmensbeteiligung haben.

Rechtlich zählt für Ärzte für die Zulässigkeit einer gewerblichen (Neben-)Tätigkeit oder Unternehmensbeteiligung nicht die formale vertragliche Ausgestaltung, sondern wie diese in der Praxis tatsächlich umgesetzt und gelebt wird.

Die steuerliche Trennung – „Gewerbe-Falle“ vermeiden

Eine klassische Arztpraxis gilt steuerlich als freiberufliche Tätigkeit (§ 18 EStG). Daher zahlt eine Arztpraxis 0 % Gewerbesteuer, unabhängig davon, wie viel Gewinn erzielt wird; es muss auch kein Gewerbe angemeldet werden. Werden gewerbliche Einnahmen (wie der Verkauf von Kosmetika oder Nahrungsergänzungsmitteln) über die bestehende (freiberufliche) Praxisstruktur abgewickelt, hängt das steuerliche Risiko von der Rechtsform ab:

- **Bei Gemeinschaftspraxen (Personengesellschaften wie GbR oder PartG):** Hier greift die sogenannte Abfärbetheorie. Wird eine gesetzliche Geringfügigkeitsschwelle überschritten, „infiziert“ das Gewerbe die gesamte Praxis und der gesamte Praxisgewinn wird gewerbesteuerpflichtig.
- **Bei Einzelpraxen (Einzelunternehmer):** Hier gilt die Trennungstheorie. Es färbt nichts ab, aber der gewerbliche Anteil muss separat versteuert werden. Dennoch führt die Vermischung zu einem massiven bürokratischen Mehraufwand bei der Buchführung.

HINWEIS

Für Gemeinschaftspraxen hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Kleinstumsätze nicht zur Abfärbung führen. Diese relative Bagatellgrenze greift, wenn die gewerblichen Nettoumsätze unter 3 % des Gesamtumsatzes der Praxis liegen und den Betrag von 24.500 € im Jahr nicht überschreiten.

Die gewerbliche (Neben-)Tätigkeit sollte im Bestfall organisatorisch, personell und buchhalterisch komplett von der freiberuflichen Tätigkeit getrennt werden: Ein separates Geschäftskonto, eine eigene Buchführung und im Idealfall eine eigene Rechtsform (z. B. Gründung einer separaten GmbH oder UG). ✕

Kinder im Grundschulalter: Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)

Mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita für viele Familien entsteht, sobald die Kinder eingeschult werden.

Das Gesetz beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder in Horten oder Ganztagsgrundschulen ab dem Jahr 2026. Er gilt zunächst für die erste Klassenstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Klassenstufe ausgeweitet.

- Ab August 2026: Für alle Kinder, die ins 1. Schuljahr kommen (Einschulung 2026/2027).
- Ab August 2027: Ausweitung auf die 1. und 2. Klasse.
- Ab August 2028: Ausweitung auf die 1. bis 3. Klasse.
- Ab August 2029: Vollständig umgesetzt für alle Kinder der Klassenstufen 1 bis 4.

Ein Rechtsanspruch ist keine Pflicht. Eltern können frei wählen, ob und in welchem Umfang sie ein Angebot der ganztägigen Bildung und Betreuung wahrnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch wird im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die normale Schulzeit (der Vormittagsunterricht) zählt in diese acht Stunden hinein. Wer also fünf Stunden Unterricht hat, dem stehen noch drei Stunden Nachmittagsbetreuung zu. Der Rechtsanspruch

gilt auch in den Ferien, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln. Wie hoch die Nachfrage an Ferienbetreuung ist, die den Kriterien des GaFöG entspricht, kann nur vor Ort festgestellt werden. Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht.

meditaxa Redaktion | Quelle: www.bmbfsfj.bund.de



Genehmigung einer Erbausschlagung für ein minderjähriges Kind

Die alleinsorgeberechtigte Mutter hatte nach dem Tod des Kindesvaters im Ausland die Erbschaft für das Kind ausgeschlagen und hierfür die erforderliche familiengerichtliche Genehmigung beantragt. Sie begründete dies damit, dass ihr die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen unbekannt seien und möglicherweise erhebliche Schulden bestünden. Das Amtsgericht verweigerte die Genehmigung. Eine Überschuldung des Nachlasses sei nicht ausreichend nachgewiesen worden. Zu Unrecht, wie das OLG Brandenburg in seinem Beschluss festgestellt hat. Das Familiengericht hatte aus Sicht des OLG Brandenburg gegen seine Amtsermittlungspflicht aus § 26 FamFG verstoßen. In Kindschaftssachen müsse das Gericht den entscheidungserheblichen Sachverhalt eigenständig umfassend

aufklären und dürfe sich nicht darauf beschränken, fehlende Nachweise der Beteiligten zu beanstanden. Die Genehmigung einer Erbausschlagung nach § 1644 BGB hängt davon ab, ob die Ausschlagung dem Kindeswohl entspricht. Dies sei insbesondere dann anzunehmen, wenn der Nachlass möglicherweise überschuldet ist oder erhebliche wirtschaftliche Risiken bestehen. Da die Mutter ausdrücklich erklärt hatte, keine Kenntnis über Vermögen oder Schulden des Erblassers zu besitzen, hätte das Amtsgericht eigene Ermittlungen zum Nachlassbestand durchführen müssen. Das Gericht dürfe die Genehmigung nicht allein deshalb versagen, weil die Mutter keine konkreten Belege für Schulden vorgelegt habe – so die klare Botschaft des OLG.

Quelle: OLG Brandenburg 26.3.2026, 9 WF 5/25

Mit der auswärtigen Berufsausbildung Steuern sparen

Müssen Kinder auswärts an ihrem Ausbildungs- oder Studienort untergebracht werden, fallen häufig Kosten in nicht unerheblichem Maße an – hier können Eltern mit einem pauschalen Abzugsbetrag aber Steuern sparen.

Befindet sich ein volljähriges Kind in einer Berufsausbildung und wird es auswärtig untergebracht, ist gemäß § 33a Abs. 2 EStG ein Freibetrag von jährlich 1.200 Euro bei den Eltern als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Unerheblich ist dabei, ob das Kind die Kosten der auswärtigen Unterbringung selbst trägt bzw. den Eltern überhaupt ein Mehraufwand entstanden ist. Den Freibetrag können Eltern dennoch absetzen, da er nur drei Voraussetzungen erfüllen muss:

- Ein volljähriges Kind mit Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag
- befindet sich in einer Berufsausbildung und
- ist auswärtig untergebracht.

Werden die Voraussetzungen nicht das ganze Jahr über erfüllt, reduziert sich der Freibetrag für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, um ein Zwölftel (§ 33a Abs. 3 S. 1 EStG).

HINWEIS

Wird das Kind im Ausland auswärtig untergebracht und ist es nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, reduziert sich der Freibetrag entsprechend den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes (§ 33a Abs. 2 S. 2 EStG). Maßgebend dafür ist die Ländergruppeneinteilung des BMF, welche für das Jahr 2025 mit Schreiben vom 02.12.2025 vorgenommen wurde.

Eltern profitieren von dem Freibetrag nur, wenn es sich um ein volljähriges Kind (18+) handelt. Zudem müssen die Eltern für das Kind Anspruch auf Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag entsprechend § 32 Abs. 6 EStG haben. Für „Dauerstudierende“ ist der Freibetrag nicht ewig absetzbar. Ist das Kind aufgrund seines Lebensalters nicht mehr kindergeld-/kinderfreibetragsberechtig, entfällt auch die Abzugsfähigkeit für den Freibetrag von 1.200 Euro. Unterstützen Eltern nach dem Wegfall des Kindergelds bzw. des Kinderfreibetrags finanziell weiter, lässt sich der Aufwand unter den Voraussetzungen des § 33a Abs. 1 EStG zumindest als Unterhaltsaufwand absetzen.

Wann liegt eine auswärtige Unterbringung vor? Das volljährige Kind muss für eine gewisse Dauer – eine Mindestdauer wurde vom Bundesfinanzhof bisher nicht genannt – außerhalb des Elternhaushalts wohnen. Die auswärtige Unterbringung setzt voraus, dass die räumliche Selbstständigkeit des Kindes während der Ausbildung oder eines bestimmten Ausbildungsabschnitts gewährleistet ist. Die Gründe hierfür sind für den Abzug des Freibetrags unerheblich. Die auswärtige Unterbringung

muss nicht zwangsläufig durch die Berufsausbildung veranlasst sein, sondern kann auch auf privaten Gründen beruhen. So berechtigt auch der Zusammenzug des volljährigen, sich in Berufsausbildung befindenden Kindes mit dem (Ehe-)Partner zum Abzug des Freibetrags. Weil jede Unterbringung außerhalb des Elternhaushalts eine auswärtige Unterbringung ist, lässt sich der Freibetrag auch absetzen, wenn das Kind am selben Wohnort wie die Eltern eine eigene Wohnung bezieht. Sollten die Eltern hingegen dauernd getrennt voneinander leben, dann liegt eine auswärtige Unterbringung nur vor, wenn das Kind aus dem Haushalt beider Elternteile ausgegliedert ist.

HINWEIS

Eine auswärtige Unterbringung liegt auch vor, wenn die Eltern am Studienort eine Eigentumswohnung erwerben und das Kind in dieser einen selbstständigen Haushalt führt. Dabei kann die Wohnung auch steuergestaltend i. S. d. § 21 Abs. 2 EStG verbilligt an das Kind vermietet werden.

So wird der Freibetrag beantragt: Damit das Finanzamt den Freibetrag gewährt, muss er gesondert beantragt werden. Dieser Antrag wird auf der Anlage Kind in den Zeilen 51 bis 54 gestellt. Bei Arbeitnehmenden kann der Freibetrag mit Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden (§ 39a Abs. 1 Nr. 3 EStG). So wird der Steuerentlastungseffekt sofort Monat für Monat erzielt, weil Arbeitgeber infolge des Freibetrags monatlich 100 Euro des Arbeitslohns steuerfrei auszahlen. Wird der Freibetrag hingegen erst beim Finanzamt beantragt, kommt die Steuerersparnis erst mit der deutlich späteren Steuerfestsetzung an. Meist erfüllen beide Elternteile die Voraussetzungen für den Freibetrag. Dieser ist aber pro Kind zu gewähren und verdoppelt sich nicht bei mehreren anspruchsberechtigten Personen. Deshalb steht jedem Elternteil der hälftige Freibetrag und damit in Höhe von 600 Euro pro Jahr zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist gemäß § 33a Abs. 2 S. 3 bis 5 EStG aber auch eine andere Aufteilung zulässig. Das bietet sich an, wenn die Eltern nicht gemeinsam veranlagt sind und das zu versteuernde Einkommen eines Elternteils deutlich höher als das des anderen ausfällt. Durch die Zuordnung des vollen Freibetrags zum besserverdienenden Elternteil kann eine effektiv höhere Steuerersparnis erzielt werden.

meditaxa Redaktion | Quelle: § 33a EStG;
BFH-Urteil vom 05.02.1988, III R 21/87





meditaxa-tours

Nr. 5 – Tierisch gut hoch vier



Sie waren alt und abgehalftert, wussten sich aber zu helfen. Als Hausbesetzer fanden sie eine Bleibe, kamen als musikalische Wahlbremer aber nie dort an. Heute sind die märchenhaften Vier als Bronzeplastik auf dem Rathausplatz zu besichtigen. Bremen ist eben eine Stadt der Vielfalt, ein „Dorf mit Straßenbahn“, das offen ist für die weite Welt. Zunächst Bistum, dann Hanse- und dadurch Handelsstadt, wurde sie 1806 von napoleonischen Truppen besetzt. Mit der Industrialisierung wurde sie groß in Schiffbau, -fahrt und Überseehandel, *die* Lieferantin für Tee, Kaffee und Zitrusfrüchte. Eine bekannte Biermarke kommt aus der Halbmillionenstadt und auch wenn kein Wein angebaut wird, damit handeln geht allemal.



Der Wohlstand manifestierte sich in den Bauten der Weserrenaissance wie dem Rathaus, durch das sich eine Führung lohnt, und später, wie beim Alten Postamt 1, in der Neorenaissance. Puppenstubenflair erwartet einen im Schnoorviertel, dessen Häuser teilweise drei- oder gar vierhundert Jahre alt sind, (backstein)expressionistisch wird es beim Schlendern durch die Böttcherstraße. Ebenfalls für Freiluftbesichtigungen eignen sich Marktplatz und Domsheide. Hafen-, Schiffe- und Wassergucken geht auf der Promenade entlang der Weser, der „Schlachte“, deren zahlreiche Restaurants für norddeutsches Dolce Vita sorgen. Kneipen zum Feiern und Chillen gibt's im „Viertel“ oder man erholt sich in einem der vielen Parks, z. B. bei den ehemaligen Wallanlagen.



Mit bester Empfehlung unseres Mitglieds und Tourguides aus Bremen, hammer.partners

Frisch gestärkt für Kultur besucht man das Theater Bremen oder die „bremer shakespeare company“. Auch eine Preise Museum sollte nicht fehlen, je nach Interesse im Übersee-Museum, bedeutend für Völkerkunde, in der Kunsthalle oder im Museum, das Paula Modersohn-Becker gewidmet ist. Anfassen und mitmachen ist beim Science Center Universum® ausdrücklich erwünscht. Wie wäre es da mit einer Raumfahrtführung?



Die Bremer mögen nordisch zurückhaltend wirken, spätestens beim Freimarkt im Oktober, Bremens „Fünfter Jahreszeit“ seit 1035, merkt man, dass sie auch feiern können. Dazu eignen sich auch die Maritime Woche, das Vegesacker Hafenfest und viele andere mehr. 2026 finden in Bremen die Feierlichkeiten zum Tag der Deutschen Einheit statt. Der Weihnachtsmarkt vor historischer Kulisse schließlich beendet das Feierjahr.

Bremen ist UNESCO City of Literature, deren Figuren es schaffen, sich aus Notlagen zu befreien. Die Tiere aus dem Märchen wollen Stadtmusikanten werden und auch Daniel Defoes Held weiß sich zu helfen: Robinson Crusoes Vater stammt – aus Bremen.

LINKS

bremen.de/tourismus
theaterbremen.de
shakespeare-company.com
uebersee-museum.de
kunsthalle-bremen.de
museen-boettcherstrasse.de
universum-bremen.de
freimarkt.de
tagderdeutscheneinheit.de



Auf Wegen und Umwegen

Da kann man sich schon mal verirren, bei so vielen Pfaden über Stock und Stein. Was für viele Ohren antiquiert klingt, ist wieder angesagt: das Wandern. Manche nennen es lieber Hiking, damit es moderner wirkt, aber es ist Dasselbe gemeint. Einfach einen Fuß vor den anderen setzen, bergan, bergab, in der Ebene, im Wald oder im Feld. Am schönsten ist es in einer Gruppe, da wird das Gehen zum Gemeinschaftserlebnis. Man unterhält sich und kann dabei testen, ob die eigene Fitness das Reden erlaubt. Wer seiner Gesundheit etwas Gutes tun will, ist beim Deutschen Wanderverband gut aufgehoben. Er bietet Wanderungen an, die mit Übungen kombiniert und von ausgebildeten Führern geleitet werden. Wird dagegen schweigend gegangen oder geht man allein, ist das aber nicht falsch, das Wandern wird zur Meditation. So wie man einen Schritt nach dem anderen tut, klären sich die Gedanken. Irgendwann ist man im „Flow“, sogar das eigene Denken fließt. Zum Glück gibt es da eine App, die Routen vorschlägt und Orientierung bietet. Da kann man ruhig mal den Weg verfehlen.

LINKS

wanderverband.de
komoot.com



LESEN & HÖREN



Lucy Astner
Kein Sommer ohne August
Lübbe
ca. 16 Euro

Charlie Henderson lebt ein scheinbar perfektes Leben in London, bis eine Erbschaft sie zurück in den Nordosten der USA ruft. Dort erwartet sie nicht nur die Buchhandlung One Last Chapter, sondern auch August Green, ihr bester Freund aus Kindertagen.



Elisa Hoven
Feine Risse
S. Fischer Verlag
ca. 22 Euro

Sicherheit ist eine Illusion, ein Urteil bleibt immer nur eine Annäherung an die Wahrheit: Die engagierte Strafverteidigerin Eva Herbergen will sich aus ihrer Arbeit zurückziehen und das Alter genießen. Doch die Schatten ihrer Fälle reichen bis in ihr Privatleben hinein.



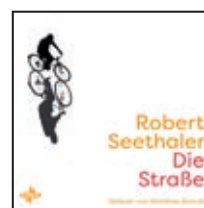
Leah Weigand
Das Gold in den Fugen
Knauer
ca. 20 Euro

Angesichts der Weltlage könnte man verzweifeln: Klimawandel, zerrüttete politische Landschaft, auseinanderdriftende Gesellschaft, verhärtete Fronten und Sprachlosigkeit. Aber es gibt Hoffnung: Situationen und Menschen, die das Leben lebenswert machen, die Zuversicht geben und für das Gute eintreten.



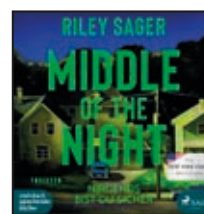
Dr. PoP
Macht Musik!
Argon
ca. 20 Euro

Der Musikwissenschaftler und Kabarettist Dr. Pop erzählt unterhaltsam über die Wunderwaffe Musik, deren positive Wirkung noch zu wenig bekannt ist. Die gesammelten wissenschaftlichen Erkenntnisse erklären, wie Musik uns klüger, glücklicher und menschlicher macht.



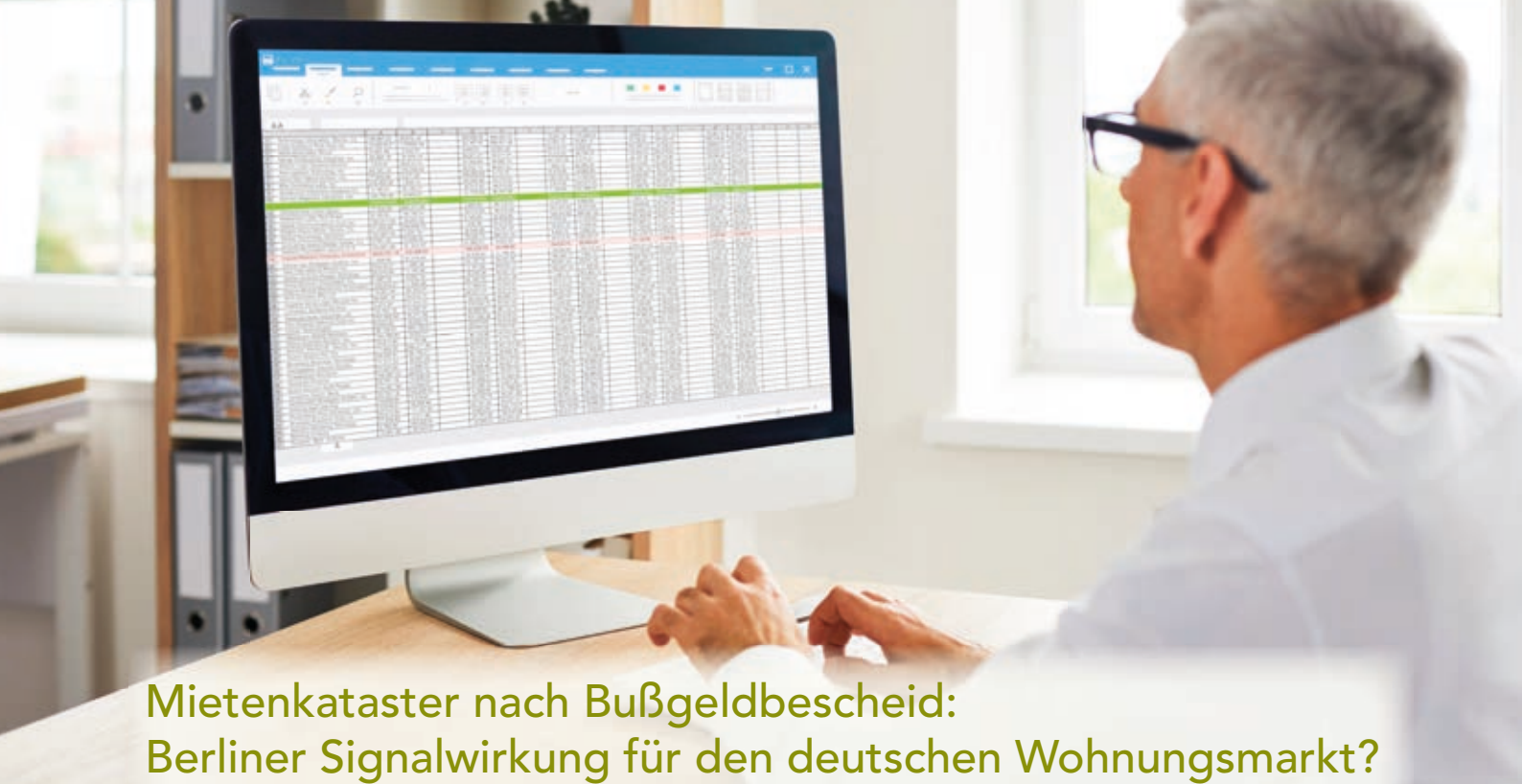
Robert Seethaler
Die Straße
Hörbuch
Hamburg
ca. 20 Euro

Die Straße liegt versteckt zwischen Zentrum und Rand. Sorge rüttelt an den Bewohnern, Sehnsucht treibt sie nachts auf die Straße, die Liebe bringt sie um den Verstand. Sie haben Träume und Geheimnisse. Ihre Wege kreuzen sich täglich, doch was wissen sie voneinander?



Riley Sager
Middle of the night
Steinbach
Sprechende Bücher
ca. 20 Euro

In einer Julinacht vor dreißig Jahren verschwand der zehnjährige Billy aus dem Zelt, in dem Ethan und sein bester Freund übernachteten, und tauchte nie wieder auf. Dreißig Jahre später muss sich Ethan fragen, ob die merkwürdigen Dinge, die in seinem Heimatort passieren, mit Billy zu tun haben.



Mietenkataster nach Bußgeldbescheid: Berliner Signalwirkung für den deutschen Wohnungsmarkt?

Ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid aus Berlin-Friedrichshain sorgte Ende 2025 für Aufsehen: Erstmals wurde wegen massiver Mietpreisüberhöhung nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz (WiStG) ein Bußgeld von rund 26.000 Euro verhängt. Da die Miete fast 190 Prozent über dem Mietspiegel lag, musste die Vermieterin zudem über 22.000 Euro an die Mieterin zurückzahlen. Dieser Fall könnte sich bundesweit auch auf das Mietniveau in anderen Ballungsräumen mit kritischen Marken auswirken.

HINWEIS

Eine Miete gilt als „überhöht“, wenn sie die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 20 Prozent übersteigt und zudem das geringe Angebot an Wohnraum ausgenutzt wird. Während solche Verfahren bisher oft an strengen Nachweispflichten für Mieter scheiterten, hat sich die Lage nach einer Initiative des Bundesrats verändert. Gerichte und Behörden akzeptieren zunehmend, dass in Gebieten mit staatlich anerkanntem Wohnungsmangel die „Ausnutzung einer Zwangslage“ vorausgesetzt werden kann. Wenn es kaum Wohnungen gibt, haben Mieter keine andere Wahl und der Beweis, durch hundert gescheiterte Wohnungsbesichtigungen eine „Zwangslage“ nachzuweisen, wird damit oft hinfällig.

Es ist davon auszugehen, dass andere Länder und Kommunen dem Berliner Beispiel folgen und Verstöße konsequenter als Ordnungswidrigkeit verfolgen. Für Vermieter in Wachstumsregionen steigt damit das Risiko, dass eine deutliche Überschreitung des Mietspiegels nicht mehr nur zivilrechtliche Rückforderungen, sondern empfindliche staatliche Bußgelder nach sich zieht. Der Berliner Bußgeldbescheid markiert damit eine bundesweite Trendwende in der Durchsetzung des Miet-schutzes.

Zudem soll im Rahmen des neuen Wohnraumsicherungsgesetzes die Einhaltung der Mietpreisbremse künftig mit einem flächendeckenden, digitalen Mietenkataster staatlich überwacht werden. Berlin ist bundesweit das erste Bundesland, das ein solches Register einführt. Der Aufbau der Plattform ist für Herbst 2026 geplant.

Mietenkataster: Funktionsweise und Meldepflichten

Die Eigentümer der rund 1,8 Millionen Berliner Mietwohnungen werden verpflichtet, die Daten ihrer Mietverhältnisse in ein zentrales Portal einzugeben. Erfasst werden:

- Die Nettokaltmiete und Nebenkostenvorauszahlungen.
- Wohnungsmerkmale wie Fläche, Ausstattung und der energetische Zustand.
- Der Zeitpunkt des Mietbeginns sowie der letzten Erhöhung.

Eine Software soll diese Daten automatisch mit dem örtlichen Mietspiegel abgleichen. Bei Überschreitungen der Mietpreisbremse (mehr als 10 Prozent bei Neuvermietung) oder bei Mietpreisüberhöhungen (mehr als 20 Prozent) schlägt das System an. Wer die Daten nicht oder falsch übermittelt, dem drohen Bußgelder von bis zu 10.000 Euro, in schweren Fällen sogar bis zu 100.000 Euro.

Während die Mietervereine das Vorhaben als notwendigen Schritt zu mehr Markttransparenz begrüßen, kritisieren Vermieterverbände die anlasslose Erfassung von Millionen Verträgen. Dies sei ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht und ziehe einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich. Gerichtliche Prüfungen nach der Verabschiedung des Gesetzes sind von den Eigentümerverbänden bereits angekündigt worden.

Quelle: Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, PM 322/2025; Senatskanzlei Berlin, PM vom 17.03.2026; Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 19/3072 vom 18.03.2026

Eigene Anzeigepflicht: Grunderwerbsteuerrechtliche Erwerbsanzeige

Steuerpflichtige, die ein Grundstück erwerben oder an einer Übertragung beteiligt sind, dürfen sich nicht darauf verlassen, dass Notare ihrer Anzeigepflicht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (rechtzeitig) nachkommen. Eine Erwerbsanzeige beim Finanzamt (FA) muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen; grundsätzlich spielt es keine Rolle, wer diese vornimmt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat allerdings klargestellt, dass Steuerpflichtige sich nicht allein auf die Mitwirkung von Notaren verlassen sollten. Zwar sind Notare gemäß dem Grunderwerbsteuergesetz dazu verpflichtet, ein beurkundetes Grundstücksgeschäft innerhalb von zwei Wochen dem FA anzuzeigen, jedoch besteht daneben eine eigenständige Anzeigepflicht der Erwerber und Veräußerer, zumindest eine Sicherstellung, dass die Erwerbsanzeige rechtzeitig erfolgt ist. Andernfalls kann es insbesondere bei einer späteren Rückabwicklung dazu kommen, dass eine bereits festgesetzte Grunderwerbsteuer nicht mehr aufgehoben oder erstattet wird. Im konkreten Fall hatte eine Notarin einen Teilerbauseinandersetzungsvertrag zwischen Geschwistern beurkundet. Beide Parteien versäumten die rechtzeitige Anzeige des Erwerbvorgangs innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen. Durch den Nachlass fiel entsprechend Grunderwerbsteuer an. Nachdem die Geschwister die Teilerbauseinandersetzung wieder rückgängig machten („Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“), wollten sie erreichen, dass keine Grunderwerbsteuer festgesetzt werden kann. Dies wäre gesetzlich nur möglich gewesen,

wenn die ursprüngliche Erwerbsanzeige innerhalb der Frist erfolgt wäre. Zudem hatte die Notarin – nicht die Geschwister – versucht, die Wiedereinsetzung zu beantragen, um die Frist nachträglich verlängern zu lassen. Laut BFH ist allerdings nur antragsberechtigt, wer selbst steuerlich betroffen ist – im Streitfall die Geschwister, nicht die Notarin. Für Notare kenne das Gesetz keine Wiedereinsetzung, da sie keine Beteiligten am Grunderwerbsteuerverfahren bzw. nicht „jemand“ im Sinne des § 110 Satz 1 der Abgabenordnung sind. Somit war für die Geschwister die volle Grunderwerbsteuer an das FA zu zahlen.

HINWEIS

Der BFH hätte in diesem Fall auch einen Antrag der Geschwister auf Wiedereinsetzung abgelehnt, denn eine Fristverlängerung gibt es nur bei **unverschuldetem** Versäumnis (z. B. durch einen Unfall). Wenn Steuerpflichtige ihre gesetzliche Pflicht nicht kennen und auf Dritte vertrauen, gilt ein Versäumnis rechtlich als eigenes Verschulden.

Steuerpflichtige sind in der Praxis demnach gut beraten, wenn sie ihre Anzeigepflicht nach § 19 des Grunderwerbsteuergesetzes kennen und beurkundete Grundstücksverträge rechtzeitig selbst und unabhängig von der Anzeige von Notaren anzeigen.

meditaxa Redaktion | Quelle: BFH-Urteil vom 08.10.2025, Az. II R 20/23



Lösen zinslose Kaufpreistraten beim privaten Immobilienverkauf steuerpflichtige Kapitalerträge aus?

Im Streitfall hatte ein Ehepaar im Jahr 2021 ein bebautes Grundstück, das sich seit über 10 Jahren in ihrem Eigentum befunden hatte, an ihre Tochter verkauft. Der Kaufpreis entsprach dem Wert der Immobilie und sollte in monatlichen Raten gezahlt werden. Im Kaufvertrag wurde ausdrücklich keine Verzinsung vereinbart. Der Vorteil aus diesem Zinsverzicht sollte der Tochter zugutekommen. Das Ehepaar erklärte im Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung keine Kapitalerträge. Das Finanzamt war anderer Ansicht und teilte die Raten rechnerisch in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil auf. Den angenommenen Zinsanteil behandelte es als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die hiergegen gerichtete Klage der Eheleute hatte in erster Instanz vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht (FG) Erfolg. Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Revision des Finanzamts

zurück und entschied, dass zinslose Kaufpreistraten beim privaten Immobilienverkauf keine steuerpflichtigen Kapitalerträge auslösen, wenn vertraglich eindeutig vereinbart ist, dass jede Rate vollständig auf den Kaufpreis entfällt.

HINWEIS

Damit hat der VIII. Senat eine langjährige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Behandlung von Grundstücksveräußerungen im Privatvermögen unter Vereinbarung zinslos gestundeter Ratenzahlungen geändert. Da auch im Rahmen des § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG die zivilrechtliche Vereinbarung maßgeblich ist, handelt es sich bei jeder Rate in voller Höhe um eine Tilgungsleistung, die gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 EStG mit den Anschaffungskosten der Forderung zu verrechnen ist.

Quelle: BFH-Urteil vom 24.03.2026, Az. VIII R 30/24

Gesundheitsreform 2026/2027

GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 10.07.2026 das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz (BStabG) beschlossen, das weitreichende Änderungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vorsieht. Versicherte müssen sich vor allem auf spürbare Mehrkosten und Leistungskürzungen einstellen, während gleichzeitig Einsparungen im ambulanten Bereich durchgesetzt werden. Ziel des Gesetzespakets ist es, das Defizit der GKV abzubauen und die Beiträge langfristig zu stabilisieren. Das Einspar- und Finanzierungsvolumen beträgt rund 18,8 bis 19 Mrd. Euro im Jahr 2027. Das sind die Kernpunkte im Überblick:

Höhere Kosten für Versicherte (ab 2027)

- **Zuzahlung bei Medikamenten:** Der Eigenanteil für verschreibungspflichtige Arzneimittel steigt von 5 bis 10 € auf 7,50 bis 15 €.
 - **Kürzung beim Zahnersatz:** Der gesetzliche Festzuschuss für die Regelversorgung beim Zahnarzt wird generell um 10 Prozentpunkte gesenkt (z. B. von 50 % auf 40 % ohne Bonusheft).
 - **Heilmittel & Pflege:** Pauschale Zuzahlungen für Physiotherapie oder häusliche Krankenpflege steigen von 10 € auf 15 € je Verordnung. Zudem steigt der prozentuale Eigenanteil an den Therapiekosten von 10 % auf 15 %.
- Die jährliche Zuzahlung ist für alle gesetzlich Versicherten auf 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens (bei chronisch Kranken auf 1 %) begrenzt. Alle Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen, können sich Versicherte von ihrer Krankenkasse erstatten lassen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind gesetzlich von Zuzahlungen befreit.

Streichung und Einschränkung von Leistungen

- **Homöopathie-Aus:** Die Kostenübernahme für homöopathische und anthroposophische Behandlungen als Satzungsleistung entfällt komplett.
- **Zweitmeinungspflicht:** Vor planbaren Eingriffen an Knie, Hüfte, Schulter oder Wirbelsäule müssen Patienten verpflichtend eine ärztliche Zweitmeinung einholen. Sie dient als Abrechnungsvoraussetzung: Ohne den Nachweis einer qualifizierten Zweitmeinung können Ärzte diese Eingriffe künftig nicht mehr über die gesetzlichen Kassen abrechnen.

- **Vorsorge auf dem Prüfstand:** Das kostenlose Hautkrebs-Screening ab 35 Jahren soll eingeschränkt bzw. neu bewertet werden.

Belastungen für Gutverdiener und Beitragszahler

- **Anhebung der Verdienstgrenzen:** Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) und die Versicherungspflichtgrenze (JAEG) steigen 2027 außerordentlich um 300 € monatlich (3.600 € im Jahr) zusätzlich zur regulären Anpassung. Gutverdiener zahlen dadurch maximale GKV-Beiträge, und ein Wechsel in die private Krankenversicherung (PKV) wird erst bei höherem Einkommen möglich; ihre Arbeitgeber zahlen höhere Krankenversicherungsbeiträge.

Einschränkung der Familienversicherung

Die beitragsfreie Familienversicherung wird eingeschränkt.

Ausnahmen gelten insbesondere für:

- Eltern minderjähriger Kinder,
- Menschen mit Behinderung,
- Erwerbsgeminderte,
- Rentner sowie
- pflegende Angehörige.

Für andere Konstellationen ist ab 2028 ein Beitragszuschlag vorgesehen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

- Die während der Pandemie eingeführte telefonische Krankenschreibung wird wieder **abgeschafft**.
- Neu eingeführt wird die Möglichkeit einer Teilkrankschreibung mit anteiligem Krankengeld. Dadurch soll eine schrittweise Rückkehr in den Beruf erleichtert werden (§ 7).

Einsparungen bei Ärzten, Zahnärzten und anderen Leistungserbringern

Der größte Teil der Einsparungen erfolgt über Begrenzungen der Vergütung:

- stärkere Budgetierung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen,
- Begrenzung der Ausgabensteigerungen auf die Grundlohnrate,
- Kürzungen bei verschiedenen Vergütungsbestandteilen,
- Einsparungen im ambulanten und stationären Bereich.

Mehr Bundesmittel

Im parlamentarischen Verfahren wurde das Gesetz zugunsten der Krankenkassen nochmals verändert:

- Der Bund erhöht seinen Finanzierungsbeitrag für Bürgergeldempfänger schrittweise bis auf rd. 2,75 Mrd. € jährlich.
- Gleichzeitig wird die ursprünglich geplante Kürzung des Bundeszuschusses teilweise zurückgenommen.





ApoVWG passiert den Bundesrat

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Apothekenversorgung „Apothekenversorgung-Weiterentwicklungsgesetz“ (kurz: „ApoVWG“) hat am 12.06.2026 den Bundesrat passiert. Damit ist das nicht zustimmungspflichtige Gesetz nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

Das ApoVWG erweitert die Befugnisse von Apotheken deutlich. Folgende z. T. bislang originär ärztliche Aufgaben dürfen Apotheken danach künftig durchführen:

- Schutzimpfungen mit Totimpfstoffen (bspw. gegen Tetanus, Diphtherie, Keuchhusten, FSME)
- Venöse Blutabnahmen bei Erwachsenen zu diagnostischen Zwecken
- Durchführung von Schnelltests auf Adenoviren, Influenzaviren, Norovirus, Respiratorische Synzytial-Viren und Rotavirus
- Abgabe von bestimmten verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ohne ärztliches Rezept zur Anschlussversorgung bei einer Dauermedikation oder akuten unkomplizierten Erkrankungen
- Messungen des Erkrankungsrisikos für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung oder Adipositas (z. B. Blutwerte und Blutdruck)

- Beratung zur Prävention tabakassoziierter Erkrankungen
- Medikationsmanagement bei komplexer oder neu verordneter Dauermedikation
- Betreuung von Patienten nach einer Organtransplantation und von Krebspatienten, die eine orale Antitumorthérapie erhalten

- Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Inhalations- bzw. Injektionstechnik

Neben dem Ausbau der Dienstleistungen sieht das ApoVWG (zusammen mit Verordnungen zur Änderung der ApBetrO und der AMPPreisV) z. B. weitere Maßnahmen zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken vor:

- Erweiterte Austauschmöglichkeiten bei Rabattarzneimitteln
- Keine Nullretaxation aus formalen Gründen
- Zuschuss für Teilnotdienste in den Abendstunden
- Stufenweise Anhebung des Apothekenpackungsfixums auf 9,50 € je verschreibungspflichtigem Arzneimittel
- Wahrnehmung einer Apothekenleitung durch zwei Personen
- Erprobung der Vertretung durch pharmazeutisch-technische Assistenten in ländlichen Regionen

Quelle: Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drucksache 299/26 vom 22.05.2026



Gewalt in Praxen

– Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Verbale und körperliche Angriffe im Gesundheitswesen nehmen zu. Ärzte sowie ihre Praxisteamer sind am Arbeitsplatz regelmäßig Gewalt ausgesetzt. Laut einer 2024 durchgeführten Onlineumfrage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) haben 80 Prozent der über 7000 befragten Ärzte, Psychotherapeuten und Praxisangestellten innerhalb des letzten Jahres verbale Gewalt erlebt. Fast die Hälfte erfuhr in den vergangenen fünf Jahren körperliche Gewalt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit. Einen Grund für die hohe Gewaltbereitschaft sehen viele der Befragten in einem gestiegenen Anspruchsdenken von Patienten. Könnten Wünsche nach zeitnahen Terminen, Rezepten oder bestimmten Untersuchungen nicht unmittelbar befriedigt werden, äußerte sich das vermehrt in Frust – und mitunter verbaler oder sogar körperlicher Gewalt.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag den strafrechtlichen Schutz von Einsatz- und Rettungskräften, Polizisten sowie Angehörigen der Gesundheitsberufe vereinbart. In einem aktuellen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz werden nun zudem die Niedergelassenen miteinbezogen. Damit sollen Ärzte in der ambulanten Versorgung und ihr Praxispersonal in Zukunft genauso strafrechtlich geschützt werden wie beispielsweise Angehörige der Rettungsdienste. Drohungen gegenüber Ärzten (inkl. Niedergelassenen) und deren Unterstützungspersonal werden sollen künftig mit einem Sondertatbestand strafbar sein und mit einem ordentlichen Strafraum versehen werden. Das Inkrafttreten des Gesetzes nach Beschluss durch Bundestag und Bundesrat ist frühestens gegen Ende 2026 bzw. Anfang 2027 zu erwarten.

meditaxa Redaktion | Quelle: kbv.de, bundestagszusammenfasser.de

Landeszahnärztekammern können nicht von Patienten instrumentalisiert werden

Die Regelungen der Heilberufe-Kammergesetze dienen ausschließlich dem Allgemeininteresse und der Berufsaufsicht – sie begründen keinen Schutzanspruch für einzelne Patienten. Im konkreten Fall wollte ein Patient die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) per Eilverfahren (einstweiligem Rechtsschutz) dazu verpflichten, gegen drei Zahnärzte aufsichtsrechtlich einzuschreiten. Er warf ihnen unter anderem Behandlungsfehler, unvollständige Patientenakten und Datenschutzverstöße vor.

Das Gericht lehnte den Antrag ab. Zum einen ist in Bayern nicht die Landeskammer, sondern der jeweilige zahnärztliche

Bezirksverband für die Aufsicht zuständig. Zum anderen fehlt Patienten schlicht die Anspruchsgrundlage: Das Gesetz schützt die Allgemeinheit, nicht das Individualinteresse einzelner Personen. Vorteile für Patienten sind rechtlich gesehen nur eine bloße Nebenfolge und ergeben keine selbstständigen Ansprüche.

Fazit: Patienten dürfen sich zwar jederzeit bei der zuständigen Kammer über Ärzte beschweren – ein rechtlich erzwingbares Recht, dass die Kammer daraufhin aufsichtlich einschreitet, haben sie jedoch nicht.

Quelle: Verwaltungsgericht München, Beschluss vom 07.10.2025, Az. M 16 E 25.3944

Erschütterter Beweiswert der AU bei Eigenkündigung und Mängel der ärztlichen Feststellung

Der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) führt oft zu arbeitsrechtlichen Konflikten, wenn sie zeitlich mit einer Kündigung zusammenfällt.

Im Streitfall meldete sich eine Arbeitnehmerin wegen psychischer Erschöpfung krank und reichte noch am selben Tag die Kündigung ein. Ihre Folgebescheinigungen deckten die verbleibende Kündigungsfrist bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses lückenlos ab. Der Arbeitgeber verweigerte die Entgeltfortzahlung für diesen Zeitraum. Während das Arbeitsgericht (AG) Hannover der Klage stattgab, wies sie das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (LAG) in der Berufung ab. Das LAG stellte klar, dass der zeitliche Zusammenhang zwischen Eigenkündigung und passgenauer AU den Beweiswert der ärztlichen Bescheinigung erschüttert:

Für eine objektive dritte Person entfällt die Vermutung der Richtigkeit, wenn die AU-Bescheinigung exakt die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses abdeckt. Auf die Reihenfolge der Ereignisse (AU und Kündigung) kommt es dabei nicht an. Auch das Angebot eines vorzeitigen Aufhebungsvertrages räumt die Zweifel nicht aus, solange für diesen Zeitraum ebenfalls Lohnfortzahlung verlangt wird.

Aufgrund der Beweislastumkehr stellte das LAG im Rahmen der Beweisaufnahme zudem gravierende Mängel bei der ärztlichen Feststellung fest. Die ausstellende Ärztin nahm die psychischen Symptome ihrer Patientin als gegeben – ohne eigene differenzierte Diagnostik oder tieferes Hinterfragen. Die Folgebescheinigungen unterzeichnete ein Kollege der Gemeinschaftspraxis „auf Zuruf“, ohne jemals persönlichen Kontakt zur Patientin gehabt zu haben. Das Gericht wertete dies als groben Verstoß gegen § 4 Abs. 5 der AU-Richtlinie. Die ärztliche Feststellung sei hier derart mangelhaft, dass von einer belastbaren medizinischen Grundlage für die AU nicht gesprochen werden könne. Die Arbeitnehmerin blieb somit beweisfällig und verlor für den beklagten Zeitraum ihren Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

LAG Niedersachsen, Urteil vom 19.11.2025, Az. 8 SLa 372/25



„It's gettin' hot in here“ – Hitzeregelungen am Arbeitsplatz

Hitzewellen beeinträchtigen die Leistungsfähigkeit und gefährden die Gesundheit. Nicht ohne Grund dürfen sich Schüler bei zu hohen Außentemperaturen über hitzefrei freuen – so eine einfache Regelung gibt es in der Wirtschaft leider noch nicht. Da das Thema Hitze am Arbeitsplatz aber zunehmend an Relevanz gewinnt, können in Zukunft neue Herausforderungen und strengere gesetzliche Auflagen auf Arbeitgeber zukommen. Zumindest gelten laut Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bereits strenge Vorgaben für die Raumtemperatur (idealerweise 19 bis 26 °C), auf die Arbeitgeber reagieren müssen. Ab 26 °C müssen Hitzeschutzmaßnahmen ergriffen und ab 35 °C nicht klimatisierte Räume gekühlt werden. Genaue Regelungen und Maßnahmen zum Raumklima sind in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A3.5) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA ASR A3.5) zu finden. Für spezielle Bereiche wie Eingriffsräume oder zur Einhaltung der Lagertemperatur von Medikamenten (unter 25 °C) können sich aus hygienischen und arzneimittelrechtlichen Richtlinien bereits praktische Notwendigkeiten für eine Klimatisierung ergeben. Außerhalb dieser Räumlichkeiten, z. B. für Empfangs- und Wartebereiche oder das Backoffice der Praxis, lassen sich aus dem Arbeitsschutzrecht und der Fürsorgepflicht entsprechende Regeln ableiten. Folgende Temperaturen für Innenarbeitsplätze gelten als Richtwerte:

- **Temperaturen über 26 °C:** Erste Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Hitzebelastung zu reduzieren, z. B. eine Lüftung oder Lockerung der Bekleidungsregeln, soweit möglich.
- **Temperaturen über 30 °C:** Arbeitgeber sind zu zusätzlichen Maßnahmen verpflichtet, z. B. geeignete Getränke bereitstellen, flexiblere Arbeitszeiten ermöglichen, ggf. Umverteilung der Arbeitsplätze in kühlere Bereiche.
- **Temperaturen über 35 °C:** Räume ohne spezielle Schutzmaßnahmen gelten als ungeeignete Arbeitsräume. Arbeiten dürfen dann nur noch mit besonderen technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen stattfinden, z. B. Luftduschen oder Hitzepausen.

Der Schutz von Mitarbeitern vor Hitze ist neben der arbeitsrechtlichen Verpflichtung auch entscheidend, um die Gesundheit der Belegschaft zu erhalten, die Konzentrationsfähigkeit zu sichern und Arbeitsunfälle sowie -ausfälle zu verhindern.

meditaxa Redaktion



„Wir sehen uns in drei Wochen wieder...“

Es ist ein altbekanntes Problem: Der Wunsch von Mitarbeitern nach einer dreiwöchigen Auszeit für echte Erholung stößt in der Praxis auf Widerstand. Oft verweisen Arbeitgeber auf eine vermeintliche „Zwei-Wochen-Regel“ was den Urlaub betrifft, um u. a. den organisatorischen Personalaufwand zu minimieren. Ein Beschluss des Landesarbeitsgerichts (LAG) Thüringen stellt jedoch klar, dass solche pauschalen Kürzungen rechtswidrig sind.

HINWEIS

Nach § 7 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetz (BUrl) muss der Urlaub nämlich grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden, um den Erholungszweck zu sichern.

Eine Kürzung oder Aufteilung des gewünschten Urlaubs ist nur zulässig, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen. Arbeitgebern obliegt in solchen Fällen eine konkrete Nachweispflicht für die entsprechenden Zeiträume, z. B. kann ein Urlaubsantrag abgelehnt werden, wenn aufgrund von langfristiger Krankheit personeller Notstand herrscht oder Urlaubsanträge anderer Mitarbeiter Vorzug erhalten müssen (Feriengedundenheit bei Eltern). Allgemeine Verweise auf eine betriebliche Urlaubsregelung reichen nicht aus. Da der Erholungsurlaub an das jeweilige Kalenderjahr gebunden ist und der Urlaubstermin verstreichen könnte, können Arbeitnehmer ihren Anspruch auf drei Wochen am Stück in dringenden Fällen sogar erfolgreich per einstweiliger Verfügung (Eilverfahren) vor Gericht durchsetzen.

meditaxa Redaktion | Quelle: LAG Thüringen, Urteil vom 02.03.2026, Az. 4 Ta 15/26



Hier erfahren Sie alles über die **Fachgebiete und Standorte** der Mitglieder der **meditaxa Group e. V.** und finden Ihre Kanzlei. Informieren Sie sich über **aktuelle Steuerfragen für Angehörige der Heilberufe**. Unser Steuerwiki erklärt **häufige Begriffe** zu Steuern, Recht und Gesetzgebung von A bis Z.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-SERVICES:

- **Kanzleisuche per Fachgebiet und Bundesland**
- **Übersicht der Leistungen unserer Mitglieder**
- **Suchfunktion für Inhalte des meditaxa-Magazins**
- **meditaxa-Magazin als E-Paper**

FOLGEN SIE UNS AUF:

facebook.com/meditaxa

instagram.com/meditaxa

JOBPORTAL STEUER & RECHT:
Stellenangebote für Fachkräfte,
Plätze für Ausbildung, Studium
und Praktikum auf [meditaxa.de](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:
meditaxa Group e. V.
Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr

V.i.S.d.P.:
Vorsitzender: Matthias Haas
Brunshofstraße 12
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon 0208 308340
Telefax 0208 3083419
E-Mail: info@meditaxa.de

Verleger:
Marketing Management Mannheim GmbH

Redaktion & Realisation:
Marketing Management Mannheim GmbH
Carolin Mink
Rheinauer Str. 1
68782 Brühl
www.mm-mannheim.de

Auflage: 4.000
Ausgabe: 118 | 2026 August

Der Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe übernimmt trotz sorgfältiger Auswahl der Quellen keine Haftung für die Richtigkeit des Inhalts. Wir möchten Ihnen mit diesen Artikeln die Möglichkeit geben, an der Erfahrung des Fachkreises zu partizipieren. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Bildnachweis:

Titel: © Halfpoint/stock.adobe.com, S. 2: © www.regenwald.org, S. 3: © Freepik/magnific.com, © rawpixel.com/Freepik/magnific.com, © Gray-StudioPro/Freepik/magnific.com, S. 4: © Halfpoint/stock.adobe.com, © Africa Studio/stock.adobe.com, S. 5: © Rostislav Sedlacek/stock.adobe.com, © violetkaipa/stock.adobe.com, © rh2010/stock.adobe.com, S. 6: © BullRun/stock.adobe.com, © rawpixel.com/magnific.com, © sompong/stock.adobe.com, © NYHMAS/stock.adobe.com, © maru/stock.adobe.com, S. 7: © A Stockphoto/stock.adobe.com, © Rawpixel.com/stock.adobe.com, S. 8: © Halfpoint/stock.adobe.com, S. 10: © Halfpoint/stock.adobe.com, S. 11: © amnaj/stock.adobe.com, © topntp26/magnific.com, S. 12: © senivpetro/magnific.com, S. 13: © thongchainak/stock.adobe.com, © David Peperkamp/stock.adobe.com, S. 14: © Rostislav Sedlacek/stock.adobe.com, S. 16: © MNStudio/stock.adobe.com, © Pixel-Shot/stock.adobe.com, S. 17: © Africa Studio/stock.adobe.com, S. 18: © violetkaipa/stock.adobe.com, © diegograndi/stock.adobe.com, © saiko3p/stock.adobe.com, © Sina Ettmer/stock.adobe.com, © rh2010/stock.adobe.com, S. 19: © Nick Page/unsplash.com, S. 20: © Studio Romantic/stock.adobe.com, S. 21: © Chinnapong/stock.adobe.com, S. 22: © .shock/stock.adobe.com, S. 23: © Kenishiro/stock.adobe.com, © Freedomz/stock.adobe.com, S. 24: © cookie_studio/magnific.com, S. 25: © WavebreakmediaMicro/stock.adobe.com, © mrsiraphol/magnific.com, S. 26: © gzorgz/stock.adobe.com

Ihre Kanzlei:

Tennert, Sommer & Partner

Steuerberater

Bismarckstraße 97

10625 Berlin

030/450 85-0

PSV

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Kaitzer Straße 85

01187 Dresden

03 51/877 57-0

Muthmann, Schäfers & Kollegen

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dreifertstraße 9

03044 Cottbus

03 55/380 35-0

PSV Leipzig

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Braunstraße 14

04347 Leipzig

03 41/463 77 30

Lengermann Hoffmann

Partnerschaft mbB, Steuerberater

Heerstraße 2

14052 Berlin

030/30 11 71-0

DELTA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hindenburgstraße 1

23795 Bad Segeberg

045 51/88 08-0

Stiftstraße 44

25746 Heide

04 81/51 33

Im Kollhof 19

22397 Hamburg

040/61 18 50 17

Hammer & Partner mbB

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater |
Rechtsanwälte

Außer der Schleifmühle 75

28203 Bremen

04 21/36 90 40

Dornbach Med GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft

Hausertorstraße 47b

35578 Wetzlar

064 41/963 19-0

Fortini & König

Steuerberatungsgesellschaft
PartG mbB

Gaußstraße 6

37603 Holzminden

055 31/127 18-0

Wilhelmstraße 15

34346 Hann. Münden

055 41/348 97-0

Jahnel und Klee

Steuerberater

Katzbergstraße 1a

40764 Langenfeld

021 71/34 06-0

Haas & Hieret

Steuerberater & Rechtsanwalt
Partnerschaftsgesellschaft

Brunshofstraße 12

45470 Mülheim a. d. Ruhr

02 08/308 34-0

LIBRA

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & CO. KG

Feldstiege 70

48161 Münster-Nienberge

025 33/93 03-0

Im Teelbruch 128

45219 Essen-Kettwig

020 54/95 27-77

Königsallee 47

44789 Bochum

02 34/930 34-32

Arminia

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gartenfeldstraße 22

54295 Trier

06 51/978 26-0

Goethestraße 12

66538 Neunkirchen

068 21/999 72-0

alpha

Steuerberatung GmbH

Gymnasiumstraße 18 – 20

63654 Büdingen

060 42/978-50

Germaniastraße 9

34119 Kassel

05 61/712 97-10

Bantzerweg 3

35396 Gießen

06 41/30 02-3

Lurgiallee 16

60439 Frankfurt am Main

069/95 00 38-14

Berliner Platz 11

97080 Würzburg

09 31/804 09-50

Zum Hospitalgraben 8

99425 Weimar

036 43/88 70-21

Primus

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Oltmannsstraße 9

79100 Freiburg

07 61/282 61-0

Dr. Schauer

Steuerberater-Rechtsanwälte PartG mbB

Barbarastraße 17

82418 Murnau am Staffelsee

088 41/884 16 76 97-0

Landshuter Allee 10

80637 München

089/189 47 60-0

medicum

Steuerberatungs-
gesellschaft mbH & Co. KG

Karlstraße 33

89073 Ulm

07 31/968 09-0

DRPA Partnerschaftsgesellschaft mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte ·
Wirtschaftsprüfer

Prüfeninger Schloßstraße 2a

93051 Regensburg

09 41/920 01-0

UNSERE KOMPETENZ: BERUF UND LEBEN BERATEN

Wir sind Mitglied in der meditaxa Group e.V., ein Zusammenschluss von Steuerberaterinnen und Steuerberatern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Wir beraten Mandantinnen und Mandanten aus Heilberufen:

- in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen
- bei kassen- und privatärztlichen Themen
- hinsichtlich Kooperationen wie Praxismgemeinschaften, Gemeinschaftspraxen, Apparategemeinschaften, Praxisnetzen und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ).

Das bedeutet für Sie:

- laufende steuerliche Betreuung
- aktuelles Berichtswesen (BWA, Abschlüsse)
- zuverlässiges Controlling
- Entscheidungshilfen durch Hochrechnungen/Vergleiche
- sichere Planung und Investitionen
- Rechtsberatung (soweit zulässig)
- Rechtsvertretung bei Finanzämtern und -gerichten

– **Kompetente Beratung rund um das Arztmandat**



STEUERBERATER
**TENNERT · SOMMER
& PARTNER**

Mitglied der meditaxa Group e.V.
– Ihrem Fachkreis für Steuerfragen der Heilberufe

Ihr Ansprechpartner

Rico Sommer

Steuerberater

Telefon 030/450 85-0

info@tennert-sommer-partner.de

www.tennert-sommer-partner.de

